

## Haupt- und Personalamt

An alle Eltern,  
deren Kinder die  
Mötzingener Kindertageseinrichtungen  
besuchen

Wiebke Martini

Telefon: 0 74 52 / 88 81 - 16

Email: [wiebke.martini@moetzingen.de](mailto:wiebke.martini@moetzingen.de)

Unser Zeichen: 149.1 - Ma

Ihr Zeichen:

19.11.2021

### **Wiedereinführung der Allgemeinverfügung des Landkreises zur Corona-Schnelltestpflicht in allen Kindertageseinrichtungen ab 24.11.2021**

Liebe Eltern,

wie Sie sicher der Presse bereits entnommen haben, wird der Landkreis Böblingen die Testpflicht in Kindertageseinrichtungen aufgrund der aktuellen Corona-Lage wieder einführen. Mit Schreiben vom 06.09.2021 hatten wir bereits angekündigt, dass die Testpflicht je nach Infektionsgeschehen ggf. wieder eingeführt werden könnte. Das Land Baden-Württemberg und somit auch der Landkreis Böblingen befindet sich bereits seit Mittwoch, 17.11.2021 in der Alarmstufe. Das Landratsamt Böblingen hat entschieden, eine Allgemeinverfügung zu erlassen, welche eine landkreisweite Testpflicht in allen Kindertageseinrichtungen sowie der Tagespflege enthält. Diese Allgemeinverfügung ist für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen bindend.

Mit der Testpflicht in den Kindertageseinrichtungen können eventuell unerkannte Infektionen frühzeitig erkannt und somit das Infektionsgeschehen minimiert und eingedämmt werden. Dies dient zum Schutz aller Kinder und auch der Erzieher\*innen in unseren Kindertageseinrichtungen erheblich.

Aus diesem Grund wird das Landratsamt Böblingen mit Wirkung ab dem **24.11.2021 eine Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen**. Die Allgemeinverfügung wird ein **Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung enthalten**.

Die Kinder der Kindertageseinrichtung müssen zweimal pro Woche einen negativen COVID-19 Schnelltest vorlegen. Kinder, die die Einrichtung nur an 1 – 3 Tagen pro Woche besuchen, müssen nur 1x pro Woche einen negativen COVID-19 Schnelltest vorlegen. Falls der Nachweis der betroffenen Kinder nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche erbracht wird, dürfen diese Kinder die Kita in der Folgewoche nicht mehr betreten.

Wir werden das übergeordnete Ziel der Bekämpfung der Pandemie nur erreichen, wenn wir bereit sind, uns als Gesellschaft mit großer Geschlossenheit testen zu lassen. Wenn die Infektionszahlen weiter steigen, kann dies zur Folge haben, dass alle Kitas wieder geschlossen werden müssen. Wenn wir hier eine Möglichkeit haben dies zu vermeiden, sollte sie genutzt werden.

Seite 2 des Schreibens der Gemeinde Mötzingen vom 19.11.2021

Ab dem 24.11.2021 werden in den Einrichtungen Nasal-Tests (Kinder in den Ü3 Einrichtungen) sowie Lutsch-Tests (Kinder in der Kinderkrippe) eingesetzt, diese Testvarianten sind nicht invasiv.

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen sind entsprechend in diesem Verfahren geschult und somit auch berechtigt und in der Lage dies anzuwenden.

Die Allgemeinverfügung sieht vor, dass in der Einrichtung oder im Gruppengeschehen getestet werden kann durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen.

Alternativ können Sie auch als Nachweis für einen COVID-19 Schnelltest eine Bescheinigung eines Testzentrums vorlegen, die nicht älter als 24 Stunden ist. Ebenfalls lässt die Allgemeinverfügung den Eltern die Möglichkeit, die Testung auch zuhause durchzuführen und den Nachweis in der Einrichtung vorzuzeigen. Einen entsprechenden Vordruck für die Eigenbescheinigung erhalten Sie auf Nachfrage in Ihrer Einrichtung. Sie als Eltern können Ihr Kind natürlich auch selbst vor Ort in der Einrichtung unter Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiter\*innen testen.

**Wer sein Kind nicht testen lassen möchte, kann das Betreuungsangebot der Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.**

Wenn zum Beispiel die Einverständniserklärung der Eltern zwar vorliegt, aber ein Kind vor Ort den Test verweigert, wird selbstverständlich kein Druck ausgeübt. Die Betreuungskräfte vor Ort gehen verantwortungsvoll mit der Situation um – möglicherweise macht das Kind etwas später dann gern mit.

Darüber hinaus gelten laut der Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Covid-19-Schnelltests, wenn dem betreuten Kind aus medizinischen oder sonstigen Gründen die Durchführung eines Nasal-, Spuck- oder Lollitests nicht möglich oder zumutbar ist, worüber der jeweiligen Einrichtung ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Ebenfalls bestehen Ausnahmen, wenn es sich bei dem Kind um eine geimpfte oder genesene Person handelt. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen.

Unser Bestreben ist es, Kinder, Familien und vulnerable Gruppen vor einer COVID 19-Infektion zu schützen und Infektionsketten zu unterbrechen. Bitte unterstützen Sie uns bei diesem Vorhaben, tragen Sie die Allgemeinverfügung mit und lassen Sie Ihr Kind zweimal pro Woche testen.

Der Ablauf wird ähnlich wie im Frühjahr in den Kindertageseinrichtungen aufgebaut. Wir bitten Sie sich bei organisatorischen Fragen zum Ablauf an die Einrichtungsleitung zu wenden.

Seite 3 des Schreibens der Gemeinde Mötzingen vom 19.11.2021

Da uns zum aktuellen Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen noch nicht vorliegt, weisen wir daraufhin, dass diese in den nächsten Tagen unter [www.lrab.de](http://www.lrab.de) aufgerufen werden kann. Sobald wir alle Informationen und Unterlagen erhalten haben werden wir Ihnen diese schnellstmöglich zusenden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einem positiven Corona-Schnelltest eines Kindes oder eines Beschäftigten am Folgetag alle Kinder und Beschäftigten vor Betreten der Einrichtung getestet werden müssen.

**Damit die Einrichtung planen können, möchten wir Sie bitten die Einverständniserklärungen direkt nach Erhalt im Kindergarten abzugeben. Bitte füllen Sie je Kind ein Formular aus.**

Wird keine Einverständniserklärung für die Testung vorgelegt, gehen wir davon aus, dass Sie der Testpflicht nicht nachkommen und das Kind die Einrichtung vorerst nicht mehr besuchen wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass keine Gebühren erlassen werden, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund dessen nicht besuchen wird.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Hagenlocher  
Bürgermeister